

Anlage A – Besondere Bedingungen für Softwaremiete

Stand: 14.07.2026

1. Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bedingungen sind Bestandteil der *VOMATEC Resellerbedingungen ARIGON* und gelten ausschließlich für die zeitlich befristete Überlassung von Software (Softwaremiete).

(2) Bei Angeboten und Verträgen über die Softwaremiete gehen diese Besonderen Bedingungen den Reseller-AGB sowie den Lizenz- und Nutzungsbedingungen vor.

2. Nutzungsrecht

(1) Abweichend von den Regelungen über unbefristete Softwarelizenzen wird dem Kunden für die Dauer des Mietvertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

(2) Ein dauerhaftes Nutzungsrecht wird nicht begründet. Das Nutzungsrecht endet automatisch mit Beendigung des Mietvertrages.

3. Vertragslaufzeit

(1) Die Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre, sofern im jeweiligen Angebot keine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart ist.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

4. Vergütung

(1) Die Softwaremiete ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(2) Erweiterungen des Lizenzumfangs werden ab dem auf die Bereitstellung folgenden Kalendermonat anteilig berechnet. Ab Beginn des nächsten Vertragsjahres wird die Softwaremiete entsprechend dem erweiterten Lizenzumfang neu festgesetzt.

5. Preisanpassung

(1) VOMATEC ist berechtigt, die Softwaremiete einmal jährlich entsprechend der Entwicklung des vom

Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) anzupassen. Maßgeblich ist die Veränderung des Indexes gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn bzw. der letzten Preisanpassung.

(2) Eine darüberhinausgehende Anpassung der Softwaremiete an veränderte Markt- oder Kostenverhältnisse ist erstmals nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit zulässig. VOMATEC wird dem Kunden eine solche Preisanpassung mindestens 60 Tage vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilen.

6. Softwarepflege

(1) Abweichend von den Regelungen über ARIGON Care sind die Leistungen von ARIGON Care Bestandteil der Softwaremiete. Eine gesonderte Vergütung erfolgt während der Laufzeit des Mietvertrages nicht.

7. Vertragsende

(1) Mit Beendigung des Mietvertrages endet das Nutzungsrecht an der Software.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und installierte Lizenzschlüssel oder Aktivierungen nicht weiter zu verwenden. Soweit technisch erforderlich, sind bereitgestellte Lizenzschlüssel, Aktivierungen oder vergleichbare Berechtigungen zu löschen oder auf Verlangen der VOMATEC zurückzugeben.